



NÜNCHRITZER

Neueste NACHRICHTEN



AMTSBLATT DER GEMEINDE NÜNCHRITZ

Nr. 16

INTEGRATIVE KINDERTAGESSTÄTTE KINDERLAND

Fußball WM im Kindergarten

Wie die großen Fußballer wetteiferten auch unsere kleinen Stars am Ball um die siegbringenden Tore. An unserer Kindergarten Weltmeisterschaft nahmen Deutschland, Mexiko und Südkorea teil. Alle Spieler und auch ihre Trainerinnen waren vor dem großen Ereignis sehr aufge-

regt. Jeder wollte gewinnen und gab sein Bestes. Am Ende aller Fußballspiele erfolgte die Siegerehrung: Mit großem Jubel nahmen alle Teilnehmer ihre Medaillen in Empfang und die Siegermannschaft Mexiko bekam unseren Schoko-Sieger-Pokal überreicht.

Für alle war es ein toller und gelungener Vormittag bei dem alle sehr viel Spaß hatten. Vielen Dank an die Eltern von Pia-Sophie für die tolle Unterstützung und die Bereitstellung der Tore.

*Ihre Erzieherinnen
Marion, Sandra & Adriana*



1. Platz Mexiko



2. Platz Südkorea



3. Platz Deutschland

KINDERTAGESSTÄTTE ELBKINDER

Startet sportlich in die Sommerferien

Auch dieses Jahr hat unsere Kita die Durchführung der Familienwettkämpfe im Rahmen des TSV Sport- und Dorffestes Merschwitz übernommen. Bei hochsommerlichen Temperaturen hieß es am 22. Juni, 16.30 Uhr für alle, die Lust an Bewegung, Spiel, Spaß und Sport haben: SPORT FREI! Nach einer kurzen Erwärmung, die uns wegen der großen Hitze schon ganz schön ins Schwitzen brachte, konnten die großen und kleinen Sportler ihre Kräfte bei den verschiedensten Staffel- und Geschicklichkeitswettkämpfen messen. Beim Schubkarrenrennen, dem Fußlauf, dem Sackhüpfen und dem Gummistiefelweitwurf wurde fair um die schnellste Zeit bzw. jeden Zentimeter gekämpft. Das Torwandschießen wiederum erforderte Konzentration, Ballgefühl und Treffsicherheit. Jede absolvierte Staffel wurde



mit einem Stempel belohnt und jeder kleine Sportler am Ende des Nachmittags mit einer Medaille geehrt. Auch die Eltern, die mit vollem sportlichen Einsatz dabei waren, hätten sich eine solche Medaille verdient!

Nun wünschen wir allen einen schönen, erholsamen und erlebnisreichen Sommer!

*Die kleinen und großen
Elbkinder*



GRUNDSCHULE NÜNCHRITZ

Schulanmeldung für Schuljahr 2019/2020

Dienstag, 11.09.2018

von 15.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch, 12.09.2018

von 08.00 bis 13.00 Uhr

Donnerstag, 13.09.2018

von 08.00 bis 13.00 Uhr

Eine Vorstellung der Kinder ist nicht erforderlich. Mitzubringen sind die Geburtsurkunde des Kindes und der Nachweis der Sorgeberechtigung bei Alleinerziehenden.

Anke Wehling, Schulleiterin

Frank Schöbel in Glaubitz

Ja, der international bekannte Schlagersänger wollte zu einem Auftritt mit seiner Band in Glaubitz. Im Gelände der Schlossresidenz Glaubitz GmbH war für sein Konzert alles vorbereitet. Ein riesiges Zelt wurde aufgestellt, es gab Kaffee, Kuchen, alkoholische und nichtalkoholische Getränke, und ein Grill stand auch in Betrieb. Das Zelt war gut gefüllt mit vielen Besuchern, zumeist älteren. Denn es würden ja auch viele Melodien aus ihrer Jugendzeit erklingen. Doch zunächst wurden Lieder von Helene Fischer dargeboten, von ihrem Double. Dann aber stand Frank Schöbel auf der Bühne, mit seiner Band, normal gekleidet, sportlich, leider älter geworden, aber ganz der alte. Und gängige Melodien von heute und aus alter Zeit erklangen: „Wie ein Stern...“, „Von der Zeit, die

nie vergeht...“, „Gold lag in deinen Augen...“. Der Autor dieses Artikels kennt unseren Sänger noch als Kind. Seine Mutter Käthe Brinkmann, eine Leipziger Opernsängerin, hatte viele Musikschüler, die ab und an in Auftritten ihr Erlerntes vortrugen. Darunter auch ihr Sohn Frank Lothar Schöbel. Und manchmal gehörte ich, damals auch Kind, zu den Zuhörern. Gerade ging er „Vom Nordpol zum Südpol zu Fuß...“. Frank Schöbel singt seit Jahrzehnten, aber er komponiert auch und hat auch in Filmen mitgespielt. Und „der Fußball geht um die Welt...“ wir kennen es noch. Herrliche alte und moderne Melodien erklangen. Aber schließlich kam doch der „Genosse“ Zugabe. Es war ein sehr gelungenes Konzert! An die Volkssolidarität ein großes Danke.

Gerhard Proske



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Technischen Ausschusses des Gemeinderates Nünchritz vom 23.07.2018

Beschluss Nr. T 26/18

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Nünchritz beschließt die Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Neubau eines eingeschossigen Anbaus an eine Doppelhaushälfte, Gartenstraße 22, Flurstück-Nr. 305/7, Gemarkung Nünchritz.

Beschluss Nr. T 27/18

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Nünchritz beschließt die Vergabe Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) – Los 1 Fahrgestell und Aufbau

Beschluss Nr. T 28/18

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Nünchritz beschließt die Vergabe Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) – Los 2 Feuerwehrtechnische Beladung

Polizeiverordnung der Gemeinde Nünchritz als Ortpolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Nünchritz und Glaubitz bestehende Verwaltungsgemeinschaft gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung VG Nünchritz Glaubitz)

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird durch den Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz vom 18.07.2018 verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot
- § 7 Zelten und Lagern

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Spielplätzen
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 14 Haltung von Tieren
- § 15 Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
- § 16 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 17 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 18 Abbrennen offener Feuer
- § 19 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 20 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 In Kraft treten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
- (3) Öffentliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen sind Anlagen, die von der Gemeinde unterhalten werden. Sie dienen der Erholung, der Gesundheit, dem Spiel und der sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen sind im öffentlichen Bereich befindliche Gewässer, Wasserbecken, Brunnen, Abfall- und Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Wartehäuschen und Telefonzellen.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen auf Antrag von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn 1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung

der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist. 2. sichergestellt ist, dass Anschläge wieder beseitigt werden, sobald sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.

- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, auf Rad- und Wanderwegen, Reitwegen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Das Mitführen von Hunden auf öffentlichen Spielplätzen ist untersagt.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Kinderspielflächen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Verwilderte Haustauben, Katzen und andere streunende Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 7 Zelten und Lagern

Zelten und Lagern ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen außerhalb zu diesem Zweck gekennzeichneten Flächen untersagt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr an Werktagen und von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) In Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Nutzung können unabdingbare Arbeiten, wie das Fahren von Mähreschern, auch nachts durchgeführt werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Vereins- und Volksfesten, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und

Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Gegebenenfalls sind Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Spielplätzen

- (1) Öffentliche Kinderspielflächen, Bolzplätze und Skateranlagen dürfen nach Einbruch der Dunkelheit, Skateranlagen zusätzlich bei Nässe nicht benutzt werden.
- (2) Geräte und Einrichtungen der öffentlichen Kinderspielflächen, Bolzplätze und Skateranlagen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder und Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren Kinder durch sie keinen Schaden leiden und ungestört spielen können.
- (4) Bei der Benutzung der öffentlichen Kinderspielflächen, Bolzplätze und Skateranlagen und beim Aufenthalt auf diesen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (5) Skateranlagen dürfen nur in geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) befahren werden. Die Rampen sind mindestens 3m von der Einfriedung (Zaun) fernzuhalten. Hauptzufahrt und angrenzende Garagenzufahrten sind freizuhalten.
- (6) Auf den öffentlichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Skateranlagen ist folgendes untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,
 2. Alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 3. diese mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
 4. zu rauchen,
 5. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen,
 7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
 8. Sitzbänke von den Aufstellplätzen zu entfernen.

- (7) Wer die öffentlichen Kinderspielflächen, Bolzplätze und Skateranlagen oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist gegenüber der Gemeinde zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (8) Das Betreten des Spielplatzes und die Benutzung seiner Geräte und Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Die Gemeinden haften bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen und nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinden haften nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
- (9) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis besteht nicht.
- (10) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) In Weinanbaugebieten können in Abhängigkeit von der Temperatur an Werktagen bis 22.00 Uhr die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden. Das betrifft insbesondere das Spritzen der Weinreben.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. BImSchV bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Abfälle oder andere Gegenstände dürfen nicht in die Wertstoffcontainer geworfen werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 14 Haltung von Tieren

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Das gleiche gilt sinngemäß für die Haltung anderer Tierarten, insbesondere von Geflügel.
- (3) In Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind durch artgerechte Tierhaltung entstehende Laute als ortsüblich anzusehen.

§ 15 Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist verboten:

- a) Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben,
- e) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 16 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung außerhalb geschlossener Räume durchführen will, hat die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, insbesondere im Hinblick auf § 8 Abs. 3, zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt oder mit weiteren Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bekannt sind, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen oder unzumutbare Störungen anderer Einwohner zu erwarten sind.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 17 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagen von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben

von dieser Regelung unberührt.

§ 18 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschenden Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 19 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 gemäß § 6 Abs. 6 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines verwendet werden.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall entgegen Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen zu besonderen Anlässen zulassen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 2 zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Die Genehmigung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein oder die Durchführung untersagt werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

Abschnitt 5 -Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes

unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, an denen das Anbringen der Hausnummer an den genannten Stellen nicht möglich ist oder die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde auf öffentlichen Spielplätzen mitführt,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen fernhält,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 9. entgegen § 6 verwilderte Haustauben, Katzen und andere streunende Tiere füttert,
 10. entgegen § 7 zeltet oder lagert,
 11. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 14. entgegen § 11 öffentliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen und ihre Einrichtungen benutzt, beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet benutzt oder sich dort aufhält,
 15. einer der Benutzungsregelungen des § 11 Abs. 6 zuwiderhandelt und zwar

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Hunde oder sonstige Tiere mitbringt,
2. alkoholische Getränke zu sich nimmt,
3. diese mit Kraftfahrzeugen befährt,
4. auf diesen raucht,
5. Feuer anzündet sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielt,
7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt und verwendet,
8. Sitzbänke von den Aufstellplätzen entfernt.
16. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen durchführt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Glas in die dafür vorgesehenen Glascontainer einwirft,
18. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt und Abfälle oder andere Gegenstände in die Wertstoffcontainer wirft,
19. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
20. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Hunde und andere Tierarten so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
21. entgegen § 15 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen un-

- nötige Schallzeichen abgibt oder sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten lärmend unterhält,
22. entgegen § 16 öffentliche Veranstaltungen durchführt,
 23. entgegen den Regelungen in § 17 zuwiderhandelt und zwar
 1. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 3. Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 4. die Notdurft verrichtet,
 5. Gegenstände, außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 24. entgegen § 18 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 25. entgegen § 19 pyrotechnische Gegenstände verwendet,
 26. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 27. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17

Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 23.04.2003, zuletzt geändert mit Verordnung vom 28.08.2008, außer Kraft.

Nünchritz, den 19.07.2018

Gerd Barthold, Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Nünchritz der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz Glaubitz

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013 – Info 2018 / 2

Planfeststellungsverfahren:

Die von der Landestalsperrenverwaltung/LTV überarbeiteten Unterlagen für die HWS-Anlagen Nünchritz-Grödel (Deiche und Mauern), die an die Landesdirektion/LDS übergeben worden waren, müssen nochmals von der LTV nachgearbeitet werden. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass beide Seiten (LDS und LTV) übereinstimmen, dass diese Nachforderungen bis Ende August zu beider Seiten Zufriedenheit vorliegen werden. Eine erneute Auslegung der Unterlagen könnte dann im **September/Oktober** erfolgen. Der Termin wird ortsüblich bekanntgemacht werden, z. B. in den NNN.

Landkreis:

Die Sächsische Zeitung vom 23.06.2018 berichtet über die Kreistagssitzung und die Forderung der Fraktion SPD/Grüne/Piraten, dass Landrat A. Steinbach in der nächsten Kreistagssitzung darüber berichtet, wie der vorbeugende Hochwasserschutz vorankommt und welche Schlussfolgerungen das Amt aus den Wasserspiegellagenberechnungen zieht. Der Landrat versprach, eine Informations-

vorlage zu erarbeiten. Die Forderung der Bürgerinitiativen von Nünchritz und Zeithain/Röderau nach einer aktiveren Rolle des Landkreises beim Hochwasserschutz, beantwortete Landrat A. Steinbach, dass er keine Aufgaben übernehmen würde, für die er nicht zuständig sei. „Ich habe bei einem Termin in Nünchritz gesagt: Ich kann und werde es nicht machen.“ Wir fragen uns, an welcher Stelle und mit wem in Nünchritz der Landrat diese Aussage getroffen hat. Am Runden Tisch Hochwasser hat er, obwohl eingeladen, nicht teilgenommen.

Bemühungen, ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten zu bekommen:

Mit Schreiben vom 19. Juni haben wir Herrn Ministerpräsident **Michael Kretschmer** angeschrieben und um einen Gesprächstermin gebeten. Darin haben wir darauf hingewiesen, dass wir 16 bzw. fünf Jahre nach den verheerenden Hochwassern von 2002 und 2013 enttäuscht und empört sind, dass trotz erheblichen Erkenntnisgewinns sichtbar nichts bis sehr wenig passiert, um die Hochwassergefährdung einzudämmen. **Die Bürgerinitiativen**

und die Menschen hier, haben die Geduld verloren. Was getan werden muss, wer zuständig ist, wissen alle Beteiligten. Ihre Umsetzung scheitert aber, weil der Bund beteiligt werden muss und der Freistaat sich offensichtlich gegen den Bund nicht durchsetzen kann oder will. Wir haben den Ministerpräsidenten gebeten, uns vor Ort oder auch in Dresden anzuhören und zu unterstützen. Über die Aktivitäten am Runden Tisch wurde er informiert. **Von seinem Büro wurde uns mitgeteilt, dass sich ein Gespräch terminlich nicht einordnen lasse.** Mit Herrn G. Mackenroth sei gesprochen worden und er werde uns weiter betreuen und die ständige Verbindung mit dem Ministerium SMUL halten. Die Bitte, uns die Antwort für die Information der Mitglieder der Bürgerinitiativen schriftlich zu übermitteln, war ergebnislos.

Termin der nächsten Mitgliederversammlung: Während der Auslegung der Planungsunterlagen innerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Udo Schmidt
Sprecher der BI HWNM 2013

+ + + Weitere Informationen auch Online unter: www.nuenchritz.de + + +

INFORMATIONEN

Öffentliche Schulbibliothek Nünchritz

Öffnungszeiten:

Mo	9.30 – 12.30 Uhr	13.00 – 15.30 Uhr	Schüler
Di		12.30 – 17.30 Uhr	öffentlich
Mi	10.00 – 12.30 Uhr		öffentlich/Schüler
Do	9.30 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.30 Uhr	Schüler

Telefon: 035265 / 56465

In den Sommerferien 2018 veränderte Öffnungszeiten:
am 16. und 17. Juli bis 14.30 Uhr, am 18. Juli
bis 12.30 Uhr, vom 31. Juli bis 10. August bis 14.30 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

04. / 05.08.2018

9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Dr. med. dent.

Heike Nickol

Mittelstraße 1a

01594 Hirschstein

Tel.: 035265/ 82409

11. / 12.08.2018

9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Dr. med. Jörg Haase & Dr.

med. Ines Haase

Rudolf-Breitscheid-Str. 33

01587 Riesa

Tel.: 03525/ 731805

Hör auf deinen Bauch

Neulich wurde ich gefragt: „Du hast lange kein Gedicht geschrieben?“ Ich dachte darüber nach. Stimmt! Wo sind meine Gedanken geblieben. Ach, Gedanken, die sind doch immer da. Oftmals zu viele. Entweder sie fliegen in die Ferne oder sind dem Herzen zu nah. Umschlingen es, machen traurig und glücklich und im Handumdrehen, kann man Tränen in den Augen sehen. Sie sind so schnell, flie-

gen rein und raus wie die Rotschwänzchen ins Nest am Dach hinterm Haus. So schnell kann man nicht schreiben. Doch heute hab ich es geschafft und mir Zeit genommen. Drum sind sie auf dieses Papier gekommen. Lest ihr diese Zeilen und sagt: So geht es mir auch! Dann lasst den Gedanken einfach freien Lauf! Geht nicht auf alle ein! Hört auf euren Bauch!

Gabriele Thalmann

„Das Sachsengespräch“

Ministerpräsident Michael Kretschmer und Landrat Arndt Steinbach laden zum Ideen- und Gedankenaustausch ein: Was uns bewegt und was wir bewegen wollen. Dresden/Riesa. Wie gestalten wir unsere Zukunft im Freistaat Sachsen? Wie organisieren wir den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft? Wie packen wir die großen und kleinen Herausforderungen in unserem Dorf und in unserer Stadt gemeinsam an? Um diese und viele weitere Fragen geht es am 13. August 2018 in Riesa beim nächsten „Sachsengespräch“. Ministerpräsident Michael Kretschmer und Landrat Arndt Steinbach laden dazu gemeinsam die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Meißen in die Stadthalle Riesa ein. Mit dabei sein werden Ministerinnen und Minister bzw. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aus allen sächsischen Ministerien.

Ablauf:

19.00 Uhr:

Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer im Großen Saal

19.30 Uhr:

Gespräche an einzelnen Thementischen

20.30 Uhr:

Abschlussrunde im Großen Saal

In ungezwungener Atmosphäre können die Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Meißen mit den Vertretern der Staatsregierung und dem Landrat ins Gespräch kommen, ihre Frage äußern und ihre Ideen zur gemeinsamen Gestaltung dieses Landes vorstellen. Die Gesprächsthemen reichen von Bildung, Sicherheit, Straßen- und Radwegebau, öffentlichem Nahverkehr, Breitbandausbau, Wirtschaft, Integration bis hin zur medizinischen Versorgung auf dem Land. „Viele Einwohner des Landkreises Meißen haben Fragen und Ideen, möchten die Gesellschaft mitgestalten und sich einbringen“, sagt Ministerpräsident Michael Kretschmer und betont: „Die Sachsengespräche sind auch für mich immer wieder eine große Bereicherung, aus denen ich zahlreiche Anregungen mitnehme. Miteinander zu reden, ist wichtig für eine lebendige Demokratie und die Zivilgesellschaft. Ich freue mich auf anregende Gespräche und lebhaft Debatten. Jeder ist herzlich eingeladen.“ Landrat Arndt Steinbach: „Dieser Dialog ist in einer Zeit, wo es viele Fragen und nicht immer sofort die passenden politischen Lösungen gibt, unverzicht-

bar. Gemeinsam über die Zukunft diskutieren, Konzepte vorstellen und zum Diskurs einladen, auch Fehler korrigieren und Entscheidungen treffen ist keine Einbahnstraße. Es freut mich sehr, dass der Landkreis Meißen diesen Weg mitgestalten soll.“

Montag, 13. August 2018,
Beginn: 19.00 Uhr
(Einlass ab 18.15 Uhr)
Stadthalle „stern“
Großenhainer Straße 43
01589 Riesa

Anmeldungen sind nicht erforderlich. Bitte nutzen Sie die öffentlichen Parkplätze. Medienvertreter sind herzlich willkommen!

Ansprechpartnerinnen:

Lea Mock
stellv. Regierungssprecherin
Tel.: + 49 351/ 564-1310
Mobil: + 49 172/ 350 3738
lea.mock@sk.sachsen.de

Dr. Kerstin Thöns
Pressesprecherin
Landkreis Meißen
Tel.: 03521/ 5251-7013
presse@kreis-meissen.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Nünchritz,

Glaubitzer Straße 10,

01612 Nünchritz

www.nuenchritz.de

E-Mail: post@nuenchritz.de

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

Redaktion:

J. Münzinger

Telefon: 035265/500-50

E-Mail: j.muenzinger@

nuenchritz.de

Satz, Layout, Anzeigen:

non malus gmbh

Dana Hentschel

Karl-Marx-Straße 36

01612 Nünchritz

Telefon: 035265/68 97 01

E-Mail: d.hentschel@

nonmalus.com

Erscheinung: 14-tägig

Redaktionsschluss:

Freitag, 03.08.2018

Erscheinungstermin:

Mittwoch, 15.08.2018

Druck:

polyprint Riesa GmbH

Goethestraße 59,

01587 Riesa,

Telefon: 03525/72710

MÜLL NICHT VERGESSEN!

Entsorgungstermine für alle Nünchritzer Ortsteile

Ortschaft	Restabfall	Bioabfall	Papier	Gelber Sack
Diesbar-Seußlitz	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.
Neuseußlitz	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.
Leckwitz	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.
Merschwitz	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.
Goltzscha	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.
Naundörfchen	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.
Weißig	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.
Nünchritz	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.
Grödel	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.
Roda	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.
Zschaiten	13.08.	02./09.08.	23.08.	06.08.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Remondis unter der Telefonnummer: 03525 / 529210

INFORMATIONEN

caritas

Menschen am Lebensende begleiten lernen Caritas sucht Interessenten für Hospizkurs in Riesa Der Ökumenische Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Caritasverbandes Meißen stellt seine Arbeit vor und informiert über den Vorbereitungskurs für neue Begleiter. Die beiden Informationsabende sind am 16. August um 19.00 Uhr in der Lessingstraße 9 in Riesa und am 22. August um 19.00 Uhr in der Herrmannstraße 27b in Großenhain. Eingeladensind alle, die sich in der Hospizarbeit engagieren oder mehr über die Begleitung Schwerstkranker erfahren möchten. Der neue Kurs beginnt dann am 13. September in Riesa und soll das bestehende Netz ehrenamtlichen Hospizbegleitern ergänzen. Interessante Erfahrungen, Aufgaben und Begegnungen während der Einsätze oder bei den regelmäßigen Fortbildungen-

veranstaltungen erwarten die neuen Mitstreiter in der Hospizarbeit. Nähere Informationen zum Kurs oder zu Begleitungsmöglichkeiten geben die Hospizkoordinatorinnen unter Telefon 03525/ 503619 oder www.caritas-meissen.de. Der Caritasverband für das Dekanat Meißen e. V. sucht Frauen und Männer, welche sich für das Leben von Menschen interessieren, die auf den Tod zugehen. Die Ausbildung zum Hospizbegleiter hilft, sich an die Grenzfragen menschlicher Existenz heranzutasten. Im Verlauf von zwölf Seminaren und drei Samstagen werden die Teilnehmenden vom 13. September 2018 bis zum 16. März 2019 für ihre Einsätze bei Sterbenden und deren Angehörigen geschult. In einer geschützten Gruppe widmen sie sich Themen wie den Bedürfnissen Sterbender, der Kommunikation mit Kranken, den Hilfen für Trau-



Caritasverband für das
Dekanat Meißen e.V.

ernde und dem Umgang mit Schmerzen. Der Ökumenische Hospiz- und Palliativberatungsdienst ermöglicht ein Leben in Würde bis zuletzt. Gerade bei schwerer Krankheit und dort wo die Medizin an ihre Grenzen stößt, setzt die Begleitung durch die ausgebildeten Hospizbegleiter an. Sie kommen aus unterschiedlichen Berufen und Lebenssituationen. Kostenfrei betreuen sie schwerstkranken und sterbende Personen in ihrer vertrauten Umgebung. Pflegerisch oder hauswirtschaftlich werden die Helfer nicht tätig. Sie geben menschliche Zuwendung, hören zu, erfüllen kleine Wünsche und leisten Beistand bei Not und Angst. Je nach den Bedürfnissen des einzelnen Patienten. Die Koordinatorinnen des Dienstes beraten Patienten und Angehörige und vermitteln die ehrenamtlichen Begleiter.

Steuern? Wir machen das. VLH.

Iris Bär
Beratungsstellenleiterin
Friedrich-von-Heyden Platz 2
01612 Nünchritz
☎ 035265/ 644944



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Sozialkaufhaus Nünchritz

ASG - Anerkannte Schulgesellschaft Sachsen mbH,
NL Nordsachsen, Bahnhofstraße 120, 04774 Dahlen/
Standort: 01612 Nünchritz Adolph-Kolping-Platz 1



Jede Unterstützung/Spende wird benötigt, wir suchen ständig: tragbare Kleidung und Schuhe, Kleinmöbel und funktionsfähige Elektrogeräte, Hausrat, Spielzeug, Größere Möbel (nach Absprache u. Besichtigung)

Unser Kundenkreis sind bedürftige Personen (ALG II-Empfänger und Grundsicherungsrentner). Der Erwerb von Waren ist gegen Vorlage des gültigen Bewilligungsbescheides möglich.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, Ihr Team vom Sozialkaufhaus!

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	12.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 15.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Sie erreichen uns:

Festnetz: 035265 / 57247
Mobil: 0152 / 27894295
Ansprechpartner: Carmen Martick
Abgabe von Spenden an allen
Öffnungstagen möglich!

Fachtagung für ehrenamtlich Engagierte in Vereinen, Projekten und Kirchgemeinden am 14. September 2018 in Coswig

Der diesjährige Fachtag steht unter dem Motto „Ehrenamt schafft (Lebens)Qualität“. In Fachvorträgen und Werkstattgesprächen werden u.a. beispielhafte ehrenamtlich geführte Projekte vorgestellt, es gibt Hinweise und Tipps zu neuen Finanzierungsformen, zu rechtlichen Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement, aber auch Informationen zur Umsetzung der neuen Datenschutzgrundverordnung. Auf einem Engagement-Marktplatz können Projekte und Initiativen ihr Wirken vorstellen. Dafür werden noch Interessenten gesucht. Die Veranstaltung wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Als

Kooperationspartner wirken die Agrarsoziale Gesellschaft e. V., die Ehrenamtsakademie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, das Vereins- und Stiftungszentrum e. V., die Große Kreisstadt Coswig und das Christlich-Soziale Bildungswerk Sachsen e. V. mit. Auch der Landkreis Meißen gibt bei der Vorbereitung der Veranstaltung organisatorische Unterstützung. Das komplette Veranstaltungsfaltblatt ist ab August unter www.slk-miltitz.de zu finden. Die Teilnahme ist kostenfrei. Für Anmeldungen und weitere Informationen steht SLK-Mitarbeiterin Claudia Vater unter Telefon 03 43 44 / 6 48 10 oder per E-Mail (claudia.vater@slk-miltitz.de) gern zur

Verfügung.

9. Fachtag für bürgerschaftliches Engagement im ländlichen Raum Sachsens

Wann?
Freitag, 14. 09. 2018,
Uhrzeit:
14.00 – 19.00 Uhr
Wo?
Börse Coswig (Hauptstraße 29 in 01640 Coswig)

Recht herzlich eingeladen sind Engagierte aus Vereinen, Projekten, Kirchgemeinden, aber auch hauptamtliche Mitarbeiter, die mit Ehrenamtlichen arbeiten.



- **Tagespflegestätte mit 12 Plätzen**
- **Ambulanter Pflegedienst**
- **Alle Pflegeleistungen**
(nach dem Pflegeversicherungsgesetz)
- **Zusätzliche Betreuungsleistungen**
(nach § 45 SGB XI)
- **Behandlungspflege**
- **Hauswirtschaftliche Versorgung**
- **Individuelle Beratungsbesuche**

Geschäftsführer: Ronald Schubert

Telefon / Fax: (03525) 76 02 03

Dorfplatz 2 · 01619 Zeithain OT Röderaue

INFORMATIONEN

ELBE-RÖDER-DREIECK e.V.

Entdeckertouren durch die Gohrischheide

Das Naturschutzgebiet Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain mal mit dem Bus entdecken? – Auf der ca. dreistündigen Fahrt erleben Sie die Entwicklung einer Waldinsel mit großen

Heideflächen auf dem Gebiet des einstigen Forst- und Jagdgebietes sächsischer Könige und des späteren Truppenübungsplatzes. Die Touren finden in der Woche vom 13. bis 19 August 2018

sowie vom 15. bis 21. Oktober 2018 jeweils 9 Uhr und 13 Uhr statt. Treffpunkt ist der Parkplatz vor der Außenstelle der NSG-Verwaltung in Zeithain im ehemaligen Kasernengelände (EVGZ),

Abendrothstraße 16. Für die meisten Termine gibt es noch freie Plätze. Reservierungen sind über die NSG-Verwaltung Königsbrücker Heide/Gohrischheide Zeithain in Königsbrück unter

Tel.: 035795/ 4990140 oder per Mail: info.nsg-koenigsbrueck@smul.sachsen.de möglich. Pro Person kostet eine Tour 15 Euro.

ELBE-RÖDER-DREIECK e.V.

Wohin in den Ferien?

Warum nicht mal mit dem Kräuterweiblein die Natur erleben?

Die zertifizierte Natur- und Landschaftsführerin Frau Birgit Beecken – das „Kräuterweiblein“ – lädt am Sonntag, dem 05.08.2018 und am Montag, dem 06.08.2018

jeweils 14 Uhr zur Tour „Mit Kräuterkorb zum Heidebergturn“ ein. Start ist am Sportplatz in Gröden. Von hier aus geht es quer Feld ein und hoch hinaus bis zum Heidebergturn. Die unterwegs gefundenen Pflanzen werden gemeinsam bestimmt und

können anschließend direkt vor Ort bei einem gemütlichen Picknick mit frischem Brot und selbstgemachten Kräuterquark verkostet werden. Genießen Sie dabei den herrlichen Rundblick über die Landesgrenze Brandenburgs und Sachsens. Die Tour dau-

ert ca. 3 Stunden und kostet 8 Euro (Kinder 6 Euro) pro Person.

Zum Vormerken: Frau Beecken lädt am Freitag, dem 31.08.2018 um 14 Uhr wieder zur beliebten Tour „Als Bäckerlehrling unterwegs“ nach Raden ein!

Informationen zu beiden Touren finden Sie unter www.elbe-roeder.de/wunderbar/landschaftserleben.html. Anmeldungen sind ab sofort über die Tourist-Info Riesa unter Tel.: 03525 / 529420 oder Mail: info@tourismus-riesa.de

Raus in die Natur – Entdecken Sie das Elbe-Röder-Dreieck

Die durch das Elbe-Röder-Dreieck ausgebildeten Landschaftsführer bieten auch im September viele interessante Touren an. So lädt Jens Kraze am Sonnabend, 01.09.2018, um 13 Uhr zur Radtour „Traumhafte Heideblüte“ ein. Gestartet wird auf dem Parkplatz vor der Schlosskapelle Tiefenau. Die Tour führt in das angrenzende Teichgebiet, den neu angelegten Rundkurs im nahen Naturschutzgebiet Gohrischheide und zum Aussichtsturm am alten Flugfeld, wo man die beeindruckenden Farben der Heideblüte genießen kann. Die Radtour dauert ca. 3,5 Stunden und kostet 4 Euro pro Person. Gleich eine Woche später, am Sonnabend,

08.09.2018, lädt Frau Rupprecht 14 Uhr wieder zur beliebten „Kids Tours durch die Röderaue“ ein. Start ist hier der Parkplatz an der Kirche Frauenhain. Diese Wanderung unter dem Motto „Wasser ist Leben – Leben im Röderauald“ führt entlang der Großen Röder und bietet für Kinder ab dem Grundschulalter und Familien viel Wissenswertes. Denn, wissen Sie, wieso manche Bäume nasse Füße haben? Die Tour dauert ca. 3 Stunden und kostet 9 Euro pro Person (Kinder bis 14 Jahre 7 Euro). Zur Wanderung „Vom Seußlitzer Grund zu den Weinbergen“ lädt Frau Schubert am Sonntag, 16.09.2018 ein. Treffpunkt für diese Tour ist 10.15 Uhr auf der Bergstra-

ße (Zugang Schlosspark) in Diesbar-Seußlitz. Entlang des Naturlehrpfades erfahren Sie, welche Tier- und Pflanzenarten sich hier verborgen. Nach einem Auf-



stieg zu den Weinbergen kann das eindrucksvolle Panorama über die Elbe und das Elbtal genossen werden. Wahlweise können Sie die Tour individuell mit einer

Weinprobe oder einem Besuch der Naturaussstellung im Haus des Gastes ausklingen lassen. Die Tour dauert ca. 2 Stunden und kostet pro Teilnehmer 9 Euro. Wie sich

„Neudorf – Vom Neubauern- und Auspendlerortsteil“ entwickelt hat, erfahren Sie bei einer Tour mit Olaf Kaube am Sonntag, 30.09.2018. Ihre Entdeckungstour rund

um den Zeithainer Ortsteil Neudorf starten Sie 10 Uhr auf der Wasserturmstraße (Buswendeschleife). Auf der ca. 2-stündigen Tour gehen Sie zum Beispiel der Frage nach, welche Bedeutung der Wasserturm von 1896 für die Ortsgründung hatte. Unterwegs bekommen Sie aber auch einen kleinen Einblick in das angrenzende Naturschutzgebiet Gohrischheide und den Neudorfer Wald. Weiterführende Informationen zu den Touren finden Sie unter www.elbe-roeder.de/wunderbar/landschaftserleben.html. Anmeldungen sind ab sofort über die Tourist-Info Riesa unter Tel.: 03525 / 529420 oder E-Mail: info@tourismus-riesa.de möglich.



VEREINSNACHRICHTEN

Einladung zum Sommerturnier

Am 25.08./26.08.2018 findet auf der Reitsportanlage direkt an der B 98 in Glaubitz das alljährliche Reit- und Springturnier statt. Es erwartet Sie ab jeweils 8.00 Uhr, am Samstag mehrere Dressurprüfungen und am Sonntag

verschiedene Springprüfungen mit zahlreichen Teilnehmern aus Sachsen, Brandenburg und Thüringen. An beiden Tagen können Sie ihren Herd und Ihre Kaffeemaschine ausgeschaltet lassen, denn wir haben au-

ßerdem tolles Essen, Kaffee und Kuchen, Eis und kalte Getränke in schöner sportlicher Atmosphäre auf dem Turnierplatz.

Der Eintritt ist natürlich frei.



Saisonbeginn des Nünchritzer Fußballes.

Am 18.08.2018 beginnt die neue Fußballsaison des KVF Meißen. Der FSV Wacker Nünchritz blickt hoffnungsvoll auf diese neue Saison, da alle Mannschaften in der letzten Punktspielphase zufriedenstellende Platzierungen erreicht haben. Unsere G-Juniorenmannschaften spielte bei sieben Turnieren mit und erreichten im Durchschnitt immer einen guten 6. Platz bei ca. 10 teilnehmenden Mannschaften. Die F-Juniorenmannschaft belegte mit 33 Punkten einen eindrucksvollen 3. Tabellenplatz in ihrer Staffel. Die E-Juniorenmannschaft hatte in ihrem ersten Jahr eine schwere Aufgabe. Mit sehr wenig Spielerfahrung startete diese Mannschaft in den Punktwettkampf. Gegen stark aufspielende Mannschaften wie SpG Stahl Riesa,

Priestewitz und Gröditz mussten sich die Kinder behaupten. Mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung spielten die Jungs und Mädels die abgelaufene Saison, verloren jedoch so manches Spiel unglücklich. Platz 9. belegte die E-Juniorenmannschaft zur Saisonende. Die Herrenmannschaft des FSV Wacker Nünchritz verschlief die Hinrunde der Kreisliga Meißen. Platz 7. belegte die Mannschaft zum Jahreswechsel. Mit einer furiosen Rückrunde beendete die Herrenmannschaft die Saison 2017/2018. Die Freude über den Rückrundenmeister mit nur einem verlorenen Spiel war groß. Da die Mannschaft Spiele gegen potenzielle Aufsteigsmannschaften gewinnen konnte, war der 4. Tabellenplatz das logische Endergebnis. Mit 29.

Toren stellte der FSV Wacker Nünchritz zudem den besten Torschützen der Kreisliga Meißen. Am 18.08.2018 läutet die Herrenmannschaft die neue Punktspielsaison ein. Die F-Junioren starten mit dem Kreispokal einen Tag später. Offizieller Saisonbeginn der Nachwuchsmannschaften ist das Wochenende 25.08 – 26.08.18. Der FSV Wacker Nünchritz kann zurzeit folgende Mannschaften aufweisen. G-Junioren (Trainingsbetrieb), F-Junioren, E-Junioren, D-Junioren (Trainingsbetrieb), Herrenmannschaft. Interessierte neue Spieler begrüßen wir gern zu den Trainingszeiten in unserem Verein.

Wir wünschen allen Mannschaften einen erfolgreichen Start und zuschauerreiche Spiele in der neuen Saison

MITGLIEDERGRUPPE NÜNCHRITZ DER VOLKSSOLIDARITÄT

Monatsprogramm August

montags

14.00 Uhr, Spielnachmittag im Klub, also am 06., 13., 20., und 27. August.

dienstags

14.00 Uhr, Seniorengymnastik im Klub, also am 07., 14., 21. und 28. August.

Mittwoch 01.08.2018,

16.30 Uhr, Vorstandssitzung im Klub, mit Volkshelfern und Neumitgliedern

Donnerstag 02.08.2018,

15.00 Uhr, Kegeln auf der Kegelbahn Justus-von-Liebig-Straße*)

Mittwoch 08.08.2018,

14.30 Uhr, Kaffeenachmittag im Klub,



Dienstag 14.08.2018,

06.30 Uhr, Wandertag, Treff am Bhf, Ziel: Sächs. Schweiz, Rathen/Wehlen*)

Donnerstag 16.08.2018,

09.00 Uhr, Seniorensportfest in Strehla

Donnerstag 16.08.2018,

15.00 Uhr, Kegeln auf der Kegelbahn Justus-von-Liebig-Straße*)

Mittwoch 22.08.2018,

14.30 Uhr, Kaffeenachmittag im Klub

Donnerstag 23.08.2018,

07.00 Uhr, Erster Zustieg, Fahrt nach Burg in die Spree-waldtherme*)

Donnerstag 30.08.2018,

13.30 Uhr, Schwimmen im Wonnemar / Bad Anmeldung: Bärbel Schmidt Tel.: 035265-56102*)

*) auch für Nichtmitglieder

Der Vorstand der Mitgliedergruppe wünscht allen Teilnehmern am Klubgeschehen Freude, Entspannung und gute Unterhaltung.

FUSSBALL-SPIELANSETZUNGEN

FSV WACKER
NÜNCHRITZ 1913 e.V.

Samstag, 04.08.2018

15.00 Uhr Herren

Freundschaftsspiel

FSV Wacker Nünchritz :

SpG Gohlis/ Kreinitz 2.

Freitag, 10.08.2018

15.00 Uhr Herren

Freundschaftsspiel

FSV Wacker Nünchritz :

Grün-Weiß Ebersbach

Samstag, 18.08.2018

15.00 Uhr Herren

FSV Wacker Nünchritz:

SV 20 Koselitz

Sonntag, 19.08.2018

9.30 Uhr Kreispokal

F-Junioren

FSV Wacker Nünchritz:

Meißner SV 2.



Anzeigen Hotline:

035265/ 68 97 01



**51.
Dorf & Schützenfest
Diesbar Seußlitz**

Samstag, 4. August 2018

11:00 Abholung Schützenkönige

Silvia & Moritz Bochmann

14:00 Eröffnung Schützenfest mit DJ Winkler

Beginn des bunten Treibens auf dem Festplatz

- mit Vogelschießen für alle Kinder und Erwachsene
- mit Ponyreiten, Zauberkünstler Herr Born, Hüpfburg springen

19:00 Tanz mit DJ Winkler und Lasereffekten

Sonntag, 5. August 2018

12:00 Schützenschmaus im Zelt

Fortführung des bunten Treibens auf dem Festplatz

14:00 Fortführung des Vogelschießens

15:00 ERD - Pokalschießen der befreundeten Vereine

18:00 Ehrung der Schützenkönige

Für das leibliche Wohl sorgt, an beiden Tagen, der Landgasthof „Zum Roß“ Diesbar, Familie Dörner und Team

**Alle Einwohner und Gäste sind recht herzlich eingeladen!
Lasst uns gemeinsam gemütliche, schöne und fröhliche Stunden verbringen!**

Euer Schützenverein Diesbar - Seußlitz e.V.

KIRCHENNACHRICHTEN

Musikalisches

Samstag, 18.08.2018,

15.00 Uhr, Seußlitzer Musiklese

Für Kinder

Do 16.00 Uhr, Flötenge-schichten
Do & Fr 17.00, Christenlehre

Seußlitzer Musiklese

Samstag, 18. August, 15.00 Uhr erwartet uns in der Schlosskirche Seußlitz wieder ein musikalisches Bonbon. „Zwischen Himmel und Erde“ facettenreiches Programm zum Genießen und Nachdenken. Das Duo Orbis verzaubert mit dem warmen Klang Ahorn, Fichte und Palisander und dem himmli-

schen Glanz der Geige ganze Konzerträume. Vier Schlegel und die Hölzer- die Miramba und der wirbelnde Bogen erzeugen außergewöhnliche Klangbilder: Spielfreude als Hör- und Sehgenuss. Als Gaumengenuss ein Gläschen heimischen Weines! Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Monatsspruch August

Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm.
1. Johannes 4, 16

Veranstaltungen im Gemein-de-raum, Kirchgasse 5

Frauenkreis Glaubitz:

Sommerpause

Hauskreise:

Sommerpause bis 6.8. montags, 19.30 Uhr, Infos bei G. Schönfelder, J. Broschwitz, Tel. 035265 54238

Kinder- und Vorschulkreis:

Samstag, 18. August,

9.30 – 11.00 Uhr im Gemein-dehaus Glaubitz mit Katrin Tammer & Helfer, auch für Streumener Kinder!

Junge Gemeinde:

freitags, ab 19.00 Uhr im Ge-meindehaus Glaubitz

Programm der Begegnungsstätte Nünchritz

Gesprächsabend

Samstag, 11.8.2018

Herzliche Einladung zur Fahrradtour nach Riesa mit Besichtigung Klosterkirche und Tierpark, anschl. Kaffee-trinken bzw. Eis essen, Irene und Uwe Riedel

Dienstag, 11.9.2018,

19.30 Uhr: „Handicaps“ Pfr. Grasemann aus Riesa

Frühstückstreff

August Sommerpause

wöchentlich donnerstags, 9.30 – 11.00 Uhr, Frau Azen-dorf

Teezeit

Freitag, 10.8.2018, jeweils 17.00 Uhr, Frau Schneider

Soziale Beratung

Um telefonische Anmeldung wird gebeten! Frau Riedel, Tel.: 03525 734319

Ev. – Luth. Kirchgemeinde Glaubitz

Im Kirchspiel Zeithain

Kirchgasse 5

01612 Glaubitz

Telefon: 035265/54271

Fax: 035265/64214

E-Mail: kirche-glaubitz@gmx.de

10. Sonntag nach Trinitatis, 05.08.2018

9.00 Uhr, Gottesdienst mit Abendmahl in Glaubitz, Pfr. Scheiter

11. Sonntag nach Trinitatis, 12.08.2018

9.00 Uhr, Gottesdienst in Glaubitz, Pfr. i. E. Körber

10.30 Uhr, Gottesdienst in Nünchritz, Pfr. i. E. Körber

Ev. – Luth. Kirchgemeinde Diesbar-Seußlitz

Im Kirchspiel Großenhainer

Land, Naundorfer Straße

01558 Großhain

Telefon: 03522/52 15 60

Fax: 03522/52 15 613

E-Mail: kg.grossenhain@evlks.de

Freitag, 10. August 2018

14.00 Uhr, Seniorenresidenz Merschwitz

Samstag, 12.08.2018

10.30 Uhr, Gottesdienst mit Abendmahl und Kinder-gottesdienst in Seußlitz

Samstag, 18.08.2018

15.00 Uhr, „Seußlitzer Mu-siklese“ in Seußlitz, „Orbis Duo“

Sonntag, 19.08.2018

9.00 Uhr, Gottesdienst mit Abendmahl in Merschwitz

Sonntag, 02.09.2018

10.30 Uhr, Gottesdienst zum Schuljahresanfang / Ernte-dank in Merschwitz

Musikalische Gruppen in unserer Gemeinde

Singkreis Glaubitz:

ab 8. August wieder mitt-wochs, 19.30 Uhr, Gemein-dehaus, Frau Giegold, Tel. 0173 1615979

Singkreis Zschaiten:

ab 16. August wieder don-nerstags, 19.00 Uhr, Kirche Zschaiten, CL-Raum, Frau Giegold, Tel. 0173/ 1615979

Posaunenchor:

Do., 19.30 Uhr Pfarrhaus Glaubitz, Hr. Burkhardt, Tel.: 54195

KinderSingKreis:

Ab sofort trifft sich der Kin-dersingkreis als Projektchor, z.B. vor der Sommermusik oder dem Adventsliedersin-gen. Informationen bei Pfr. Scheiter!

Privates Bestattungshaus Familie Herrmann



Glaubitz, Bahnhofstraße 79
Tag & Nacht Tel. (035265) 56834

Gröditz, Marktstraße 33 (Ecke Repp. Str.)
Tag & Nacht Tel. (035263) 31240

Wir sind für Sie jederzeit zu erreichen, rufen sie uns an, wenn unsere Dienste benötigt werden. Nach Absprache kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.



Tag & Nacht erreichbar

HEISCHMANN Wir geben Stein Form

Am Südspeicher 3
01587 Riesa

03525 606860
www.steinmetz-riesa.de

*Was einem am Herzen liegt,
gibt man nur in beste Hände.*

Heese Bestattungen

Inh. Ralph Bosselmann

01619 Röderau • Dorfplatz 1
Mitglied im Bestatterverband Sachsen e.V.

Einfühlsam und zuverlässig stehe ich Ihnen als ausgebildeter Trauerbegleiter und Bestatter durch persönliches Gespräch und individuelle Beratung in der schweren Zeit der Trauer zur Seite.

Ich bin für Sie **Tag und Nacht** unter **03525 / 732001** erreichbar.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft

Getränke-
G D
Märkte

GÜNSTIG **DURST** STILLEN

GDS Getränkemarkt
Riesaer Straße 3 • 01612 Nünchritz
(im Einkaufspark)

Aktionspreise!
vom 01.08. - 01.09.2018

Ab einem Einkaufswarenwert in Höhe von 20,00€
erhalten Sie einen Sack Holzkohle 2,5 KG GRATIS!



Ur-Krostitzer
Pils
20x0,5l
1,10€/l
9,99 €



Labertaler
BIO Mineralwasser
12x0,7l
0,75€/l
6,29 €



Margon
Mineralwasser
12x1,0l
0,33€/l
3,99 €



Röhl
Bayern Liebe Hell
20x0,5l
1,60€/l
15,99 €



Feldschlößchen
Partyfass
5l
1,60€/l
7,99 €



Hacker Pschorr
Märzen
2l
7,00€/l
13,99 €



Lübzer
Sortiment
20x0,5l
1,20€/l
11,99 €



Sachsenquell
Pils, Export
20x0,5l
0,75€/l
7,49 €



Labertaler
Mischkasten
20x0,5l
0,85€/l
8,49 €



Veltins
Designflasche
20x0,33l
2,12€/l
13,99 €



Astra
Sortiment
27x0,33l
1,57€/l
13,99 €



Gilde
Pilsner
30x0,33l
1,41€/l
13,99 €

solange Vorrat reicht / Druckfehler vorbehalten / alle Preise Abholpreise zzgl. Pfand Abgabe in haushaltsüblichen Mengen

**10 Großenhainer
Oktoberfest**

Jahnkampfbahn Großenhain
28.09. - 06.10.2018

Kartenvorverkauf unter:

www.svg-ticket.de

Mit freundlicher Unterstützung der...

Oktoberfest des
Großenhainer FV 1990 e.V.

o'zapft is...

28.09.

d'Quertreiber

• großer Fassbieranstich
• großes Festzelt
• große Bands
• große Party

05.10.

Oktoberfestparty
mit Christian Bieselt

29.09.

Stoapfäler
Spitzbuam

02.10. Stereoact

06.10.

Hauptpunkt II

REGIONALES

PRO NATURA ELBE-RÖDER e.V.

Ein Spaziergang elbauf – Teil 3

Es wird Zeit, dass ich meinen Spaziergang begonnen (NNN 10/2017) im vorigen Jahr von der Stelle aus fortsetze, wo der bisherige endete, an der Leckwitzer Schanze. Gegenüber grüßen die Orte Schänitz und Boritz. Bleiben wir auf unserer Seite, so schließt sich unmittelbar an die Schanze eine fast ebene zur Elbe hin abfallende Fläche an, eine typische Trockenrasenfläche mit Grasnelken (*Armeria elongata*) und Silbergras (*Corynephorus canescens*). Hinter einem tiefen Einschnitt am Rand, mit einem ausgebauten Bächlein, oft auch vom Schilf verdeckt, beginnen die Leckwitzer Privatgrundstücke. Die besondere Lage auf Höhen, wo die Elbhochwässer nicht hingelangen und den Blick in die Weite des Elbtieflandes erlauben, wissen die Anwohner gewiss zu schätzen. Dem

Elbradweg folgend erreicht man schon bald die „Rosenmühle“ mit dem neben ihr in die Elbe mündenden Leckwitzbach. An der mächtigen Baumweide (*Salix x rubens*) beginnt vor dem ehemaligen Leckwitzer Fährhaus ein schmaler Grünstreifen zwischen dem Radweg mit Altpflaster und dem Elbufer, welches in Jahren mit niedrigem Wasserstand, wie auch 2018, die Hungersteine auftauchen lässt. (siehe Bild)



Das zerklüftete Gestein weist eine schiefrige Struktur auf, besteht aus Feldspat, Quarz und Glimmer und heißt Gneis. Diese Gesteinsbarriere, an der Elbe zwingt den Fluss nach Nordwest zu fließen, nachdem er vorher ab Neu-hirschstein fast gerade die Richtung Nord bevorzugte. Das Gestein nutzten unsere Vorfahren, wie die verschiedenen noch zu erkennenden Steinbrüche zeigen. Es

verwittert zu einem grusigen Boden auf dem verschiedene Halbtrockenrasenarten wachsen, wie die Karthäuser Nelke (*Dianthus carthusianorum*) und die Wegwarte (*Cichorium intybus*).

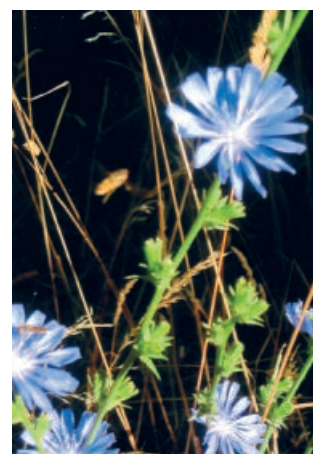


Abb. Wegwarte

Tilo Jobst

Lorenzmarkt in Lorenzkirch

Vom 3. bis 6. August findet in bewährter Tradition der Lorenzmarkt in Lorenzkirch statt. Es wird wieder für jeden etwas dabei sein. Ein ganz besonderer Höhepunkt für die ganze Familie ist natürlich das Feuerwerk am Abend des Eröffnungstages. An allen Tagen gibt es Karussells und moderne Fahrgeschäfte für Groß und Klein. Ab Samstag kann man durch die Händlermeile bummeln und vielleicht so manches Schnäppchen machen. Am Samstag Mittag treffen sich zum sechsten mal viele Oldtimerfreunde mit alten Fahrzeugen und Traktoren auf den Elbwiesen. Gegen 14 und 16 Uhr werden diese alten Schmuckstücke dann durch Lorenzkirch knattern. Gern können sich noch Händler anmelden (Herr Borowsky 0178/ 3510125). Eine Anmeldung für Oldtimerfreunde ist ebenfalls noch möglich (Frau Fischer 0172/

9682095).

Der Lorenzmarkt in Lorenzkirch, ist der älteste und größte Jahrmakkt Sachsens. Dieses Volksfest zieht jährlich tausende Besucher an. Jahrmakkt, Rummel, Festzelt, Party's, Höhenfeuerwerk, Oldtimertreffen, Blasmusik-Nachmittage...

Auf der Vergnügungsmeile der Schausteller ist für Spaß und Vergnügen gesorgt!

Riesenrad, Autoscooter und das Kultkarussell „Break Dancer“, sowie die Berg- und Talbahn „CRAZY TRAIN“, TWISTER und vieles mehr! Für unsere kleinen Gäste gibt es verschiedene Kinderkarussell's zum Ausprobieren. Spiel, Spaß und tolle Gewinne gibt es an einer Vielzahl von Spieleinrichtungen zum Testen.

Für das leibliche Wohl sorgt eine breite Palette von Spezialitäten.

Lorenzmarkt in Lorenzkirch vom 03.08. bis 06.08.2018

Alle Tage und Veranstaltungen EINTRITT FREI

Freitag, 03. August

17.00 Uhr Feierliche Eröffnung mit Festgottesdienst auf dem Autoscooter
18.00 Uhr Fassbieranstich (Freibier) im Festzelt durch den Bürgermeister der Gemeinde Zeithain mit Eröffnung der Schaustellermesse
20.00 – 2.00 Uhr Disco im Bierzelt
bis 21.30 Uhr DJ Househalt
bis 23.00 Uhr DJ Bietzmiez
bis 0.30 Uhr DJ Robbexx
bis 2.00 Uhr DJ FlexX

zwischen 22.00 und 22.30 Uhr Höhenfeuerwerk

Samstag, 04. August

9.00 Uhr Eröffnung der Händlermeile
10.00 Uhr Eröffnung Festzelt mit musikalischer Unterhaltung
11.00 Uhr Eröffnung der Schaustellermesse
ab 12.00 Uhr Mittagessen im Biergarten am Festzelt
12.00 Uhr Treffen alter Traktoren und Fahrzeuge auf dem Lorenzmarkt (Freunde mit Oldtimerfahrzeugen sind ganz herzlich eingeladen)
ab 13.00 Uhr Kaffee- und Kuchenzeit im Pfarrgarten
14.00 und 16.00 Uhr Ausfahrt der historischen Fahrzeuge
19.00 Uhr Musik im Festzelt mit DJ André
20.00 Uhr Live-Musik mit Coverband
2.00 Uhr Ende

Sonntag, 05. August

9.00 Uhr Eröffnung der Händlermeile
10.00 Uhr Eröffnung Festzelt mit musikalischer Unterhaltung
11.00 Uhr Eröffnung der Schaustellermesse
11.00 – 13.00 Uhr Blasmusik im Festzelt
ab 12.00 Uhr Mittagessen im Biergarten vom Festzelt
ab 13.00 Uhr Kaffee- und Kuchenzeit im Pfarrgarten
13.00 – 16.00 Uhr Tanztee für Junggebliebene mit DJ Akim im Bierzelt

Montag, 06. August

9.00 Uhr Eröffnung der Händlermeile
10.00 Uhr Eröffnung Festzelt
11.00 Uhr Eröffnung Schaustellermesse mit reduzierten Preisen zum Familientag
ab 13.00 Uhr Kaffee- und Kuchenzeit im Pfarrgarten

Fährzeiten von Strehla

Freitag von 6.00 Uhr – Samstag 1.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr – Sonntag 2.00 Uhr
Sonntag von 9.00 Uhr – 24.00 Uhr
Montag von 6.00 Uhr – 20.00 Uhr

Dresdner Schaustellerverband e.V.

Veranstaltungsort: Alte Salzstraße (Elbwiesen), 01619 Lorenzkirch
zwischen Zeithain und Strehla, direkt gegenüber der Elblände in Strehla (andere Elblände)
www.lorenzmarkt.de www.facebook.com/lorenzmarkt

SUCHE GARAGE IN NÜNCHRITZ ZUR MIETE (Wiesentor)

Sie erreichen mich unter:

Telefon: 0176/ 20371907

Bereitschaftsdienste

Notruf 112
Krankentransport 0351 / 19222
Brandmeldeanlagen 0351 / 19296
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Allgemeine Einwahl 0351/ 501210

WAS, WANN, WO

03. – 05.08.2018

Badfest Glaubitz

Ort: Waldbad Glaubitz, Sageritzer Straße 36

04. – 06.08.2018

Trödelmarkt

Ort: Pfarrhof Lorenzkirch, Samstag / Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Montag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

12.08.2018

Haus des Gastes

6. Fotoshow mit Inge Paust, 15.00 Uhr, Thema: Unterwegs in Deutschland

12.08.2018

Freischützengesellschaft 1860 e.V. Großenhain

Biathlon für Jedermann
Zeit: 14.00 – 16.00 Uhr
Ort: Villastraße 7, Großenhain

25.08.2018

Biathlon- u. Schützenverein Nünchritz-Glaubitz

Öffentliches Vereinsfest
Ort: Schießplatz Nünchritz

25./26.08.2018

Reit- und Fahrverein Glaubitz/Roda

Spring- und Reitturnier
Ort: Reitsportanlage Glaubitz

09.09.2018

Kirchspiel Zeithain

2. Aufführung, 17.00 Uhr, Ort: Sport- und Mehrzweckhalle Priestewitz